

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Bellagen

LAD-VD-6040

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
11.150/18-I 1/84

Bearbeiter  
Dr. Staudigl

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl  
2094

Datum  
25. Sep. 1984

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln  
(Düngemittelgesetz)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)  
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 10:

Im Interesse des Zieles des Entwurfes, dem Schutz der Gesundheit  
von Mensch und Tier zu dienen, sollte der Katalog der Kennzeich-  
nungselemente hinsichtlich Vorbeugemaßnahmen gegen Gesundheits-  
gefährdung bei der Ausbringung des Düngemittels (Staub, Verätzungen  
usw.) erweitert werden.

Zu den §§ 13, 17 und 20:

Diesbezüglich sieht der Entwurf vor, daß die Überwachung der  
Einhaltung des Gesetzes dem Landeshauptmann obliegen solle,  
wobei er sich fachlich befähigter Organe zu bedienen habe.  
Da diese, Bedienstete einer landwirtschaftlich-chemischen Bundes-  
anstalt sein könnten, fiele die daraus entstehende administrative  
und damit finanzielle Belastung der Länder nicht allzu sehr ins  
Gewicht. Dazu kommt jedoch die Verpflichtung des Landeshauptmannes,  
über Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft  
Proben ziehen zu lassen, Kontrollergebnisse zu berichten und  
somit evident zu halten, Anzeigen zu erstatten und Strafverfahren  
durchzuführen.

5/SN-87/ME  
Betrifft GESETZENTWURF  
Zi. 76 -GE/1984  
Datum: 27. SEP. 1984  
Verteilt 28.09.1984 Reichenberg

*H. Staudigl*

- 2 -

Mit den angeführten Bestimmungen werden dem Landeshauptmann Kompetenzen übertragen, ohne daß der Gesetzentwurf oder die Erläuterungen einen Hinweis über die Abdeckung der damit verbundenen Kosten erkennen ließen. Nach dem Entwurf werden somit Organe der Länder berufen, Staatsaufgaben des Bundes zu besorgen. Damit haben aber die Länder die erforderlichen Organwalter und die für deren Tätigkeit nötigen Hilfsmittel aus eigenem zur Verfügung zu stellen, d.h. den sogenannten "Amtssachaufwand" zu tragen.

Aus der Sicht der Länder ist daher angemessene Abgeltung der ihnen aus der Vollziehung des Gesetzes erwachsenden Mehrbelastungen zu verlangen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-6040

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

